

**Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Bachelor-Studiengang Regie
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF**
vom 10.10.2016, geändert durch Satzung vom 08.04.2019, 04.05.2020, 22.06.2020
-Lesefassung-

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 – 4 und §§ 21 und 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg-Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Regie der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen: *

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 30.05.2016, geändert durch Satzung am 10.02.2021, die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den Bachelor-Studiengang Regie an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium müssen erfüllt sein:

- Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2-4 BbgHG
- von ausländischen Bewerber*innen, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber*innen“ in der Regel mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben

Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und die nachfolgenden Arbeitsproben sind im Studienbewerbungsportal hochzuladen. Es gelten die Einschränkungen die durch das Studienbewerbungsportal vorgegeben werden. Video-Dateien müssen ohne zusätzliche Software/Codecs in aktuellen Browsern abgespielt werden können.

- die Begründung des Studienwunsches
- der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- die tabellarische Auflistung der berufspraktischen Tätigkeit
- Eine eigene Filmarbeit dokumentarischer oder fiktiver Art, die in eigener Regieverantwortung realisiert wurde, mit einer Gesamtlänge von maximal 10 Minuten. Dabei kann es sich um einen Film

oder auch um einen Ausschnitt/Ausschnitte aus einem längeren Film handeln (Showreels sind nicht erlaubt).

- Zu der Filmeinreichung muss ein Informationsblatt mit Angaben zu Titel, Länge, Kurzinhalt ("Dreizeiler"), ggf. Angaben zu Ausschnitt/en, Produktionsjahr beiliegen. Außerdem eine Stabliste mit genauer Benennung aller Departments und Protagonist*innen bzw. Darsteller*innen.
- Ein Kurzexposé für einen Kurzfilm oder ein kurzes TV/Internet-Format dokumentarischer oder fiktiver Art, in dem Ihre persönliche Herangehensweise an den Stoff deutlich wird. (nicht mehr als 1 Seite A4). Dieses Exposé darf nicht dem Inhalt des Bewerbungsfilms gleichen.
- Eine dokumentarische Fotoserie bestehend aus sieben selbst gemachten Fotos (bis maximal Größe A4) zu einem selbstgewählten Thema.

§ 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse (nur in Kopie) der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise:

durch film- oder regiebezogene Praxiserfahrungen bei Film, TV, Serie, Theater oder im medien-künstlerischen Bereich (z.B. als Regieassistent/in, Hospitant am Theater, Erfahrungen bei offenen Kanälen, regionalen Sendern, medienpädagogischen Projekten). Ausgeschlossen sind Schülerpraktika. Als Praktika können gegebenenfalls auch Ausbildungszeiträume anerkannt werden, sofern diese direkt und unmittelbar mit der Erzeugung, Bearbeitung und/oder Umsetzung von Film-/Fernseh-/Media-Produktionen dienen.

Dauer der Praxiserfahrung: mindestens 12 Wochen zum Zeitpunkt der Bewerbung.

§ 5 Das Feststellungsverfahren

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

praktisch/künstlerischer Teil:

- Erstellung einer Dokumentarsequenz mit der Videokamera
- Verfilmen einer Spielszene
- Erprobung von Konzentrationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Beobachtungsgabe, Rhythmusgefühl und dem Führen von Darstellerinnen und Darstellern

schriftlicher Teil:

Filmische Adaption eines literarischen Textes

mündlicher Teil:

Gespräch zum künstlerischen und persönlichen Profil der Bewerber*innen

§ 6 Bewertungskriterien

Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- Beobachtungsgabe
- Fähigkeit zur audiovisuellen Gestaltung
- Analysefähigkeit/Strukturbewusstsein
- Rhythmusgefühl
- Koordinierungsvermögen, Sensibilität und Konzentrationsfähigkeit im Umgang mit einem Team, Kommunikationsfähigkeit

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.